

Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG, Vereinigung von Universitäten

534/ME XXIV. GP, BMWF-52.250/0111-I/6/2013

Die Vereinigung von Universitäten stellt eine so tiefgreifende und maßgebliche Veränderung ihrer Organisationsstruktur dar, dass dafür die Zustimmung aller Leitungsorgane der betroffenen Universitäten nach § 20 (1) UG Voraussetzung sein sollte. Den Senaten wäre somit nicht nur das Recht auf Stellungnahme, sondern ein Zustimmungsrecht einzuräumen und es wird vorgeschlagen, den § 6 (4) UG neu wie folgt zu formulieren:

„Eine Initiative zu einer Vereinigung kann auch von zwei oder mehreren Universitäten ausgehen. **Auf Basis übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Universitätsräte, Rektorate und Senate** kann die Bundesministerin oder der Bundesminister einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung des Abs. 1 sowie zur Festlegung der notwendigen weiteren gesetzlichen Regelungen (Vereinigungsrahmenbestimmungen) vorlegen.“

Norbert Frei, Vorsitzender des Senates der Universität Klagenfurt